



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D - 21109 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung Altona
Bezirksversammlung Eimsbüttel
Bezirksversammlung Hamburg-Nord
Bezirksversammlung Wandsbek
Bezirksversammlung Bergedorf
Bezirksversammlung Harburg

nachrichtlich:
Finanzbehörde

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksamt Altona
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksamt Harburg

Amt für Umweltschutz
Abfallwirtschaft, Saubere Stadt

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon [REDACTED] Zentrale 428.28-0
Telefax [REDACTED]

14. Dezember 2016

Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wegereinigungsverzeichnis (WRV) regelt, an welchen öffentlichen Wegen die Stadtreinigung Hamburg (SRH) im Rahmen des öffentlichen Reinigungsdienstes Gehwege und gleichgestellte Anlagen reinigt. Auch die Reinigungshäufigkeit und damit die Höhe der von den Anliegern für die Reinigung zu entrichtende Gebühr werden im WRV festgelegt.

Die Behörde für Umwelt und Energie ist ermächtigt, das WRV im Einvernehmen mit den Bezirksversammlungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksämter durch Rechtsverordnung fortzuschreiben (§ 32 Abs. 3 des Hamburgischen Wegegesetzes [HWG] in Verbindung mit § 2 der Wegereinigungsverordnung in der Fassung vom 25.02.2014, HmbGVBl. S. 86).

Das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung eines Verordnungstextes ein Widerspruch der Bezirksversammlung eines örtlich zuständigen Bezirksamts gegen bestimmte Regelungen des Entwurfs zugeht.

Hamburg im Internet:
www.bsu.hamburg.de

Telefonischer HamburgService:
+49 40 428 28-0

Ich bitte deshalb um ein Votum der Bezirksversammlung zu dem anliegenden Entwurf der Änderungsverordnung **bis zum 15. Februar 2017**. Das WRV soll zum 01. April 2017 in Kraft treten.

Die Fortschreibung des WRV 2017 berücksichtigt drei redaktionelle Änderungsvorschläge. Diese haben keine Auswirkung auf die Gebührenveranlagung und das operative Geschäft der SRH. Es handelt sich um Änderungen bzw. Korrekturen beim Straßennamen. In der beigefügten EXCEL-Tabelle werden die einzelnen Änderungsvorschläge kurz begründet.

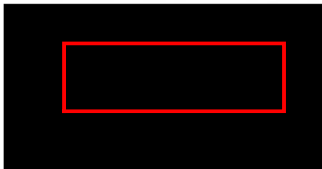
Für die Entscheidung zur Einbeziehung von Wegen in den öffentlichen Reinigungsdienst werden typische Kriterien herangezogen, die die Notwendigkeit einer Reinigung durch die SRH beeinflussen. Dies sind z.B. der Ausbauzustand der Wege, das Verkehrsaufkommen, die Art der Bebauung, die Nutzung angrenzender Grundstücke sowie sonstige Faktoren (z.B. Schulen, Freizeiteinrichtungen in der Nachbarschaft), die den Verschmutzungsgrad des Weges beeinflussen können.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist abzuwägen, ob die Reinigung durch die Anlieger gewährleistet werden kann oder nicht. Dies geschieht unabhängig davon, ob einzelne Anlieger gewillt sind, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwege bedarfsgerecht zu reinigen. Auch für die Reinigungshäufigkeit werden bestimmte Kriterien, wie z.B. Gehwegbreite, vorhandene Sandstreifen, Anzahl von Bäumen, herangezogen.

Damit der organisatorische und finanzielle Aufwand des öffentlichen Reinigungsdienstes tragbar ist, bestimmt § 32 Absatz 2 HWG darüber hinaus, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen Belange der SRH die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete anzustreben ist.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat die hier zugrunde gelegten Kriterien in seinem Urteil zur Prüfung der Verfassungsgemäßheit des § 32 Absatz 2 HWG (HVerfG 1/81) als verfassungskonform anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage